



Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Blutspendedienst

Baden-Württemberg | Hessen
gemeinnützige GmbH

Blutspende weiterhin und kontinuierlich benötigt

Eine ausreichende Blutversorgung ist für viele Patienten lebenswichtig. Da Blut nur begrenzt haltbar ist, werden Blutspenden kontinuierlich benötigt. Daher ruft der DRK-Blutspendedienst auf, jetzt Blut zu spenden. Die Blutspende ist weiterhin notwendig, erlaubt und sicher.

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens sind Patienten dringend auf Blutspenden angewiesen. Für die Behandlung von Unfallopfern, Patienten mit Krebs oder anderen schweren Erkrankungen bittet Sie das DRK jetzt um Ihre Blutspende:

**Montag, dem 17.05.2021
von 15:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Herbert-Müller-Halle, Holzäcker 1
71563 Affalterbach**

Hier geht es zur Terminreservierung:

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/Affalterbach-Halle>

Das DRK führt die Blutspende unter Kontrolle von und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter hohen Hygiene- und Sicherheitsstandards durch. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagssituationen! Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Online-Terminreservierung statt. Weitere Informationen und die Terminreservierung finden Sie unter www.blutspende.de/corona.



Wie das DRK mitteilt, sind Sie für den Zeitraum der Blutspende von einer eventuellen Ausgangssperre ausgenommen.

Das DRK bittet nur zur Blutspende zu kommen, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Spendewillige mit Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Heiserkeit, erhöhte Körpertemperatur), sowie Menschen, die Kontakt zu einem Coronavirus-Verdachtsfall hatten oder sich in den letzten zwei Wochen im Ausland aufgehalten haben, werden nicht zur Blutspende zugelassen. Sie müssen bis zur nächsten Blutspende 14 Tage pausieren.

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst und erhalten Sie auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800-11 949 11**.

Kostenlose Schnelltests für Affalterbacher/innen im DRK-Heim Affalterbach

Die Gemeindeverwaltung freut sich sehr, dass es gelungen ist, zeitnah kostenlose Schnelltests für die Bürgerschaft in Zusammenarbeit mit der Lembergapotheke und dem DRK-Ortsverein Affalterbach anzubieten:

Ort: DRK-Heim Affalterbach, Winnender Straße 51/1, 71563 Affalterbach

Ab sofort können Affalterbacher/innen Termine für Schnelltests buchen.

Es können folgende Termine angeboten werden:

Freitag, 14. Mai 2021	17:30 - 19:30 Uhr
Dienstag, 18. Mai 2021	17:30 - 19:30 Uhr
Freitag, 21. Mai 2021	17:30 - 19:30 Uhr
Samstag, 22. Mai 2021	9:00 - 13:00 Uhr
Dienstag, 25. Mai 2021	17:30 - 19:30 Uhr
Freitag, 28. Mai 2021	17:30 - 19:30 Uhr

Eine telefonische Buchung können Sie, bequem von zuhause unter folgender Telefonnummer

07144/8353-15

über die Mitarbeiter/innen des Rathauses vornehmen.

Unsere telefonischen Sprechzeiten sind (außer Feiertags):

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr,	15.30 - 19.30 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr	

Die Testung erfolgt durch den DRK-Ortsverein und die Lembergapotheke – vielen herzlichen Dank hierfür.

Um auf das Corona-Virus getestet zu werden, melden Sie sich bitte für einen Termin an, sofern Sie keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten und keine Symptome aufweisen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre persönlichen Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, beim Testtermin eine FFP2-Maske zu tragen sowie einen Lichtbildausweis und einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Vor Ort werden Sie dann eingewiesen und anschließend durch die Mitarbeitenden des DRK getestet. Es handelt sich dabei um einen Nasenabstrich im hinteren Bereich. Ein Ergebnis liegt anschließend bereits nach ca. 15 Minuten vor und wird Ihnen bei Bedarf als Bescheinigung ausgestellt.

Es gelten bei der Durchführung des gesamten Prozesses strenge Hygienemaßnahmen wie z. B. Abstandsregelungen, Pflicht zum Tragen einer FFP-Maske und Betretungsverbot für symptomatische sowie unter Quarantäne stehende Personen.

Jeder Test kann dazu beitragen, Infektionsketten zu unterbrechen und sich und andere zu schützen. Nehmen Sie das Angebot wahr.

Weitere kostenlose Tests in Affalterbach

Die Lemberg Apotheke Affalterbach stockt das vorhandene Testangebot um drei weitere Tage vormittags auf:

Montags	7:30 bis 9:30 Uhr
Mittwochs	7:30 bis 9:30 Uhr
Donnerstags	7:30 bis 9:30 Uhr

Alle Testungen finden in den Räumlichkeiten im DRK-Heim (Winnender Straße 51/1) statt.

Für diese Tage werden die Terminreservierungen über die Lemberg Apotheke vorgenommen.

Diese erreichen Sie unter folgender Telefonnummer

07144 / 36 499

während den Öffnungszeiten der Apotheke.

Die Testungen für Dienstagabend und Freitagabend vereinbaren Sie bitte weiterhin mit der Gemeinde unter der Testtelefonnummer **07144 / 8353 - 15**.

Achtung!

- An alle Autoren und Schriftführer -

Änderung Redaktionsschluss!

Bitte beachten Sie die geänderten Redaktionsschlusszeiten:

Für das Amtsblatt KW 21/2021, Erscheinungsdatum Donnerstag, 27. Mai 2021 ist der **Redaktionsschluss** bereits am **Donnerstag, 20. Mai 2021 um 18 Uhr**.

Amtliches



Einladung zur Gemeinderatssitzung

am **Donnerstag, 20. Mai 2021**

in die **Kelter Affalterbach (Kelterplatz), Kelterplatz 1**

Öffentlich Beginn 19:00 Uhr

- § 1 Polizeiliche Kriminalstatistik 2020
- § 2 Vorberatung der Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar am Mittwoch, 16. Juni 2021
- § 3 Neue Benutzungsordnung Komm.One
- § 4 Erweiterung Elsa-Brodbeck-Kindergarten
- Auftragsvergabe Verlegung Wasserleitung
- § 5 Erweiterung Elsa-Bordbeck-Kindergarten
- Vergabe
- § 6 Feldweginstandsetzungen und -reparaturen im Jahr 2021
- Auftragsvergabe
- § 7 Bausachen
a) Anbau eines Wintergartens im EG und Einbau von zwei Dachgauben, Im Birkhau 59
- § 8 Verschiedenes

Die Gemeinde Affalterbach sucht einen Pächter für das landwirtschaftliche Flurstück:

3215: Gewinn Wolfsölder Weg, Größe: 1667 qm

Das Pachtverhältnis beginnt sofort, der Pachtvertrag wird auf ein Jahr mit automatischer Verlängerung abgeschlossen. Bei Interesse bewerben Sie sich bitte unter Angabe Ihres Pachtgebots schriftlich bis spätestens 03.06.2021 bei der Gemeinde Affalterbach, Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach oder per E-Mail j.glaeser@affalterbach.de. Der Gemeinderat behält sich die Entscheidung über die Vergabe der Pachtgrundstücke vor.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Gläser, Tel: 07144 8353-30.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Affalterbach

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Steffen Döttinger, 71563 Affalterbach, Marbacher Straße 17, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

	Telefon-Nr.	E-Mail
(Zentrale)	8353-0	gemeinde@affalterbach.de
	Telefax-Nr. 8353-53	
Bürgermeister Döttinger	8353-10	s.doettinger@affalterbach.de
Frau Bender (Zentrale/Vorzimmer BM)	8353-18	n.bender@affalterbach.de
Herr Langner (Leiter Hauptamt)	8353-20	a.langner@affalterbach.de
Frau Brendel (Vorzimmer Hauptamt)	8353-25	a.brendel@affalterbach.de
Frau Hennrich-Bauer (Bauamt/Ordnungsamt)	8353-21	b.bauer@affalterbach.de
Frau Kristmann (Bürgerbüro)	8353-23	s.kristmann@affalterbach.de
Frau Götz (Bürgerbüro)	8353-24	i.goetz@affalterbach.de
Frau Pantle (Standesamt)	8353-27	p.pantle@affalterbach.de
Frau Gläser (Leiterin Finanz-/Bauverwaltung)	8353-30	j.glaeser@affalterbach.de
Frau Hochmuth (Vorzimmer Finanz-/Bauverwaltung)	8353-33	m.hochmuth@affalterbach.de
Frau Kübler (Steueramt)	8353-31	a.kuebler@affalterbach.de
Frau Binder (Gemeindekasse)	8353-32	m.binder@affalterbach.de
Frau Hübner (Bücherei)	8353-40	buecherei@affalterbach.de
Frau Müller (Integrationsbeauftragte)	8353-22	t.mueller@affalterbach.de

Weitere wichtige Telefonnummern

	Tel.-Nr.
Bauhof	0174 3100409
Störung Wasserversorgung	
innerhalb der Dienstzeit	07144 8982364
außerhalb der Dienstzeit	07345 96382120
Notruf	112 o. 110
Krankentransporte Ludwigsburg	07141 19222
Polizeirevier Marbach	9000
Grundschule - Hausmeister -	0174 3100914
Grundschule	887758-10
- Sekretariat - Frau Rohn sekretariat@apfelbach.schule.bwl.de	
Kernzeitenbetreuung / Hort	887758-61
Jugendmusikschule, C. Burgmann	07142 913846
- M. Fuchs	331426
- Verwaltung, Fr. Rohn afb-musikschule@web.de	887758-10/38913
Kindertagesstätte Klingenstraße	887758-30
Kindergarten Birkhau	36041
Elsa-Brodbeck-Kindertagesstätte	38951
Syna, Störung Strom	07144 266-233
Gas	07144 266-211
Bezirks-Schornsteinfegermeister Frank	07134 916984
Bezirks-Schornsteinfegermeister Wich	07193 2130398
Kleeblatt Affalterbach	88766-0
Grundbuchamt Heilbronn	07131 3898500

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.30 - 19.30 Uhr

Konten der Gemeindekasse:

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE73 6045 0050 0003 6412 77 BIC SOLADES1LBG

Volksbank Ludwigsburg
IBAN DE59 6049 0150 0010 3750 07 BIC GENODES1LBG

Notdienste

Ärztlicher Sonntagsdienst

Notfallpraxis Ludwigsburg, Erlachhofstr. 1, 71640 Ludwigsburg, Telefon: 116 117, werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr, Wochenende von Freitag 16:00 bis Montag 8:00 Uhr.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Donnerstag, 13. Mai 2021

Brunnen-Apotheke, Kirchstr. 3, 71729 Erdmannhausen, Tel. 07144 38408

Freitag, 14. Mai 2021

Apotheke Murr, Mühlgasse 2, 71711 Murr, Tel. 07144 8889836

Samstag, 15. Mai 2021

Lemberg-Apotheke, Marbacher Str. 8, 71563 Affalterbach, Tel. 07144 36499

Sonntag, 16. Mai 2021

Stadt-Apotheke, Friedrichstr. 2, 71711 Steinheim, Tel. 07144 81230

Montag, 17. Mai 2021

Apotheke Palm, Marktstr. 22, 71672 Marbach, Tel. 07144 5360

Dienstag, 18. Mai 2021

Römer-Apotheke, Studionstr. 7, 71726 Benningen, Tel. 07144 14693

Mittwoch, 19. Mai 2021

Apotheke Kirchberg, Kirchplatz 1, 71737 Kirchberg, Tel. 07144 36726

Donnerstag, 20. Mai 2021

Neckar-Apotheke, Tiefengasse 19, 74379 Ingersheim, Tel. 07142 20280

Öffentliche Zahlungsaufforderung der Gemeinde Affalterbach

Am **15. Mai 2021** werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

- **Gewerbesteuer**

Vorauszahlungsrate für das II. Quartal 2021. (Die Höhe ergibt sich aus dem letzten Gewerbesteuerbescheid).

- **Grundsteuer**

Teilbetrag für das II. Quartal 2021. (Die Höhe ergibt sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid bzw. Grundsteuer-Änderungsbescheid).

Zahlungen für diese Steuern sind unter Angabe von dem betreffenden Buchungszeichen an die Gemeindekasse Affalterbach durch Überweisung auf eines der nachstehenden Konten zu leisten:

Kreissparkasse Ludwigsburg

BIC: SOLADES1LBG

IBAN: DE73 6045 0050 0003 6412 77

Volksbank Ludwigsburg

BIC: GENODES1LBG

IBAN: DE59 6049 0150 0010 3750 07

Zur Vermeidung von möglichen Zusatzkosten wie Mahgebühren und Säumniszuschlägen empfehlen wir allen Zahlungspflichtigen die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats. Bei Zahlungspflichtigen, die sich bereits am SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, veranlasst die Gemeindekasse die Abbuchung der fälligen Steuern vom angegebenen Bankkonto.

Auskünfte zu Zahlungen erteilt die Gemeindekasse (Frau Binder, Telefon 8353-32).

Affalterbach, 03.05.2021

Bürgermeisteramt

Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine

Richtlinien

über die

Förderung der Vereine

vom 25. Februar 2016 / Änderung vom 01.01.2022



I. Allgemeines

1. Die kulturellen und sportlichen Tätigkeiten der Vereine haben für die Gemeinde einen hohen Stellenwert. Daher sind wir bemüht die Vereinsarbeit soweit als möglich zu fördern und zu unterstützen.

2. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung durch die Gemeinde zu erreichen und damit die Vereine zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

3. Die Förderung der Vereine ist eine kommunale Aufgabe. Durch diese Richtlinien hat sich die Gemeinde im Rahmen des Machbaren bemüht, den Vereinen Zuschüsse zu ermöglichen, die allerdings Freiwilligkeitsleistungen sind und nur im Rahmen der Finanzierbarkeit des jeweiligen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4. Außerdem sollen diese Richtlinien sicherstellen, dass die Jugendarbeit der Vereine von der Gemeinde voll unterstützt wird.

5. Die sporttreibenden und kulturellen Vereine, sowie sonstige förderungswürdige Vereine und sonstige Organisationen werden im Hinblick auf ihre Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich gefördert.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Gemeinde Affalterbach ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien, sowohl allgemeiner Art als auch für den Einzelfall treffen.

2. Anträge auf die nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen können nur durch den Vereinsvorstand an das Bürgermeisteramt gestellt werden. Das Bürgermeisteramt kann Pläne und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungs-

fähigkeit eines Vorhabens und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anfordern.

3. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere die Möglichkeit Anträge auf Staatsbeiträge zu stellen, sind voll auszuschöpfen.

4. Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge von Vereinen auf Zuwendungen oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

5. Die Verwendung von Zuwendungen über 2.000 Euro ist in der Regel auf besonderem Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

6. Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist der Empfänger verpflichtet, diese in voller Höhe zuzüglich eines Zins in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz wieder zurückzuzahlen.

7. Alle Vereine, die Zuwendungen der Gemeinde im Rahmen dieser Vereinsförderungsrichtlinien erhalten wollen, haben vor Aufnahme in diese Richtlinien ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen (Bescheinigung des Finanzamts) und müssen mindestens 2 Jahre als eingetragener Verein beim Amtsgericht geführt sein, sowie eine Mindestzahl von 25 Mitgliedern nachweisen.

8. Die Auszahlung sämtlicher Förderbeiträge erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag an den Gesamtverein.

9. Der Gemeinderat kann jederzeit einen von diesen Richtlinien abweichenden Beschluss über eine Vereinsförderung treffen.

III. Grundförderung

Die förderfähigen Vereine erhalten eine Grundförderung, die sich aus einem Grundbetrag und einer Mitgliederförderung zusammensetzt.

a) Grundbetrag

Die Vereine erhalten pro Jahr einen generellen Grundförderbetrag von 300 Euro.

b) Mitgliederförderung

Die Vereine erhalten pro Jahr und Mitglied (über 18 Jahre) eine zusätzliche Förderung von 2,50 Euro. Stichtag für die maßgebliche Mitgliederzahl ist der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Maßgabe ist die Meldung an den Fachverband.

c) Abteilungsförderung

Für jede Abteilung eines sporttreibenden Vereins mit mehr als 25 aktiven Mitgliedern, welche dem Württembergischen Landessportbund angeschlossen sind, wird zusätzlich der Grundförderbeitrag nach Buchstabe a) gewährt.

IV. Jugendförderung

a) Vereine mit aktiven Jugendgruppen erhalten zur speziellen Förderung einen weiteren Zuschuss von 10 Euro pro Jugendlichen unter 18 Jahren. Stichtag für die maßgebliche Mitgliederzahl ist der 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

b) Freizeitmaßnahmen von Jugendgruppen werden mit einem Zuschuss von 3 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert. Die Mindestdauer muss 3 Tage betragen. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt nur an den betreffenden Verein oder Organisation. Die Nachweise hierüber sind bei Antragstellung zu erbringen.

c) Freizeitmaßnahmen von Jugendgruppen, insbesondere in vereinsübergreifenden Aktionen: Hierbei soll auch nichtorganisierten Jugendlichen eine Teilnahme ermöglicht werden. Die Maßnahme muss über den normalen Übungsbetrieb hinausreichen und in geeigneter Form sicherstellen, dass einem möglichst breiten Kreis an Jugendlichen eine Teilnahme ermöglicht wird. Die Maßnahmen können im Einzelfall auf Antrag pauschal gefördert werden. Im Antrag ist die über den normalen Übungsbetrieb hinausreichende jugendpflegerische Zielsetzung der Maßnahme darzustellen.

d) Schulfreizeiten erhalten eine Förderung entsprechend Abschnitt IV Ziffer b).

V. Weitere Förderungen

a) Sporttreibende Vereine

1. Die Sporteinrichtungen der Gemeinde werden den Vereinen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Meisterschaften, Turnieren u.ä. Veranstaltungen unentgeltlich überlassen.

Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden gemeindlichen Einrichtungen, beziehungsweise in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

2. Die Gemeinde fördert folgende Bauvorhaben:

a) Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von Vereinsheimen, Umkleidegebäuden, ferner die grundlegende Instandsetzung von Sport- und Spielanlagen, soweit sie im Eigentum der Vereine stehen oder durch entsprechende Miet- oder Pachtverträge zur Nutzung überlassen sind.

b) Die Zuwendungen sind spätestens zu beantragen:

- am 01. September des einer erstmaligen Auszahlung vorausgehenden Kalenderjahres

- außerdem vor Baubeginn

c) Die Zuwendung bei Bauvorhaben beträgt in der Regel 20 % der anrechnungsfähigen Baukosten. Nicht anrechnungsfähig sind dabei Baukosten, die der Erstellung und Unterhaltung von Wirtschaftsbetrieben der Vereine dienen, sowie die Außenanlagen.

3. Als weiteren Zuschuss bezahlt die Gemeinde den Vereinen den Verbrauch von Wasser und die entsprechenden Entwässerungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports entstehen. Nicht bezahlt werden die Entgelt- und Gebührenanteile, die auf die Wirtschaftsbetriebe der Sportvereine entfallen. Falls der Wasserverbrauch nicht getrennt gemessen wird, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch für die Wirtschaftsbetriebe zu schätzen.

4. Die Gemeinde fördert weiterhin Beschaffungen, soweit sie der Ausübung des Sports dienen. Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 20 % des nachgewiesenen Anschaffungspreises. Anschaffungen, welche im Einzelfall unter 1.000 Euro liegen werden nicht gefördert. Auf Nachfrage sind hierzu Angebote vorzulegen. Diese Beschaffungen gelten durch die Anhebung der laufenden Zuschüsse bereits als pauschal gefördert.

5. Daneben können die Vereine die sonstigen in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Gebäude und Freianlagen zu Veranstaltungen benützen, wobei die Gemeinde keine Benutzungsgebühr erhebt, wenn die Veranstaltung lediglich dem internen Interesse des Vereins dient und keine Einnahmen erzielt werden. Die örtlichen Bestimmungen und Satzungen sind zu beachten.

6. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses durch die Gemeinde ist die Bewilligung eines Zuschusses durch den Württembergischen Landessportbund oder einer vergleichbaren Einrichtung. Besteht eine solche nicht und kann somit kein Zuschuss beantragt werden, kann die Gemeinde unabhängig davon über den Zuschuss gemäß dieser Vereinsförderrichtlinien im Einzelfall entscheiden.

b) Kulturtreibende Vereine

1. Für die Anschaffung von besonders teuren vereinseigenen Geräten u.a. kann auf Antrag einmal im Jahr ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Beschaffungskosten gewährt werden. Anschaffungen, welche im Einzelfall unter 1.000 Euro liegen werden nicht gefördert. Auf Nachfrage sind hierzu Angebote vorzulegen. Diese Beschaffungen gelten durch die Anhebung der laufenden Zuschüsse bereits als pauschal gefördert.

2. Bei besonderem Bedarf können die kulturtreibenden Vereine für die Beschaffung einheitlicher Bekleidung eine Zuwendung erhalten. Die Zuwendung beträgt in der Regel 20 % der Beschaffungskosten, insgesamt höchstens 4.000 Euro in 5 Jahren.

3. Für Bauvorhaben der kulturtreibenden Vereine gilt Abschnitt V a) dieser Richtlinien entsprechend.

c) Sonstige Vereine und Organisationen

1. Die sonstigen Vereine und Organisationen erhalten über die vorstehenden Regelungen folgende Leistungen:

a) die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine für die Durchführung von Blumenschmuckwettbewerben und dergleichen eine vom Gemeinderat bzw. Bürgermeister festzusetzende Unterstützung, außerdem einen Ausgleich für die Pflege von gemeindeeigenen Anlagen und Plätzen.

b) das Deutsche Rote Kreuz erhält die Räume im Gebäude Winnender Straße 51/1 kostenlos zur Verfügung gestellt, außerdem die Förderungen nach IV und V.

2. Die Jugendmusikschule Affalterbach erhält jährliche Mittel im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. Haushaltsplan. Die Auszahlung des Betrages erfolgt in zwei Jahresraten. Des Weiteren kann die Jugendmusikschule gemeindeeigene Räume im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unentgeltlich nutzen.

d) Förderung von überörtlichen Vereinen und Organisationen

1. Die Volkshochschule Ludwigsburg erhält die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung von Gemeinderäumen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Diese Unterstützung ist der Beitrag der Gemeinde zur Jugend- und Erwachsenenbildung.

VII. Sonstige Leistungen

1. Soweit Leistungen im Zusammenhang mit den partnerschaftlichen Beziehungen zu den Gemeinden Neuhausen und Teglas gewährt werden, ist dies gesondert geregelt.

2. Jubiläums- und Gründungszuwendungen werden im Einzelfall festgesetzt.

3. Die Vereine und Organisationen verpflichten sich als Entgegenkommen für die Förderungen grundsätzlich zur unentgeltlichen Mitwirkung bei gemeindlichen Veranstaltungen.

4. Förderung der örtlichen Kirchengemeinden:

a) den örtlichen Kirchengemeinden wird ein Zuschuss entsprechend Ziffer IV dieser Richtlinien für alle kirchlichen Jugendgruppen (Jungscharen, Jugendkreise, Pfadfindergruppen) gewährt. Dieser Zuschuss ist von den Kirchengemeinden jährlich neu bei der Gemeindeverwaltung anzufordern. Dem Antrag beizufügen sind Mitgliederlisten, die von den Gruppenleiter/innen und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sind. Stichtag hierfür ist der 01.01. des Kalenderjahres.

b) Die Förderung von Investitionen der örtlichen Kirchengemeinden erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall.

5. Alle in diese Richtlinien aufgenommenen Vereine und Organisationen erhalten im Rahmen der bestehenden Belegungspläne die geeigneten Gebäude in der Gemeinde zu Zwecken von vereinsinternen Besprechungen, Sitzungen, Hauptversammlungen und Weihnachtsfeiern in der Regel gebührenfrei überlassen. Das Gleiche gilt bei Durchführung von überörtlichen Veranstaltungen, bei denen keine Einnahmen erzielt bzw. Eintrittsgelder erhoben werden. Ausgenommen hiervon bleiben Kostenersätze (z.B. Bürgerhaus Kelter) und Schadenersätze für beschädigte Gegenstände.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft. Die Richtlinien werden im Amtsblatt veröffentlicht und den Vereinen und Organisationen zugestellt.

Informationen aus dem Rathaus

Eigenbedarfskündigung?

Mietschulden?

Räumungsklage?

Wir beraten Sie gern!

Fachstelle Wohnungssicherung

Beratungsangebot für Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind

Kontakt: Patric Krahl

0176 345 036 97

Offene Sprechstunde:

Montags 14 - 16 Uhr

Rathaus Marbach, Erdgeschoss, Marktstraße 23,
71672 Marbach

Süwag - Störungsportal für defekte Straßenlampen

Die Süwag Energie AG bietet ab sofort ergänzend zu den bisherigen Kommunikationskanälen ein Web-basiertes Störungsportal zur Meldung ausgefallener Straßenlampen. Mit diesem neuen Meldeweg möchte die Süwag Energie AG in Zusammenarbeit mit den Kommunen den Bürgern die Möglichkeit geben, defekte Straßenlampen direkt der Syna GmbH als zuständiger Betriebsführer zu melden und somit „auf kurzem Weg“ die Reparatur in die Wege zu leiten. Ausgefallene Leuchten können einfach online über das Störungsportal der Syna gemeldet werden. Entweder direkt über die Syna-Internetseite

www.syna.de/Corp/stoerung-melden
 oder direkt über den eigenen Web-Browser unter
https://planauskunft.syna.de/stoerungsmeldung/.

Die oben genannten Links können auch direkt über unsere Homepage **www.affalterbach.de** unter „Schadensmeldung“ aufgerufen werden.

Natürlich können Sie defekte Straßenlampen auch gerne weiterhin bei uns im Rathaus unter der Telefon Nr. 07144 8353-21 melden.



Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Mitbürgern, die im Laufe der Woche ihren Geburtstag feiern, von Herzen alles Gute für das vor Ihnen liegende Lebensjahr. Wir beglückwünschen zum

- 75. Geburtstag am 12.05.2021 Herrn Walter Erwin Carrle
- 70. Geburtstag am 12.05.2021 Frau Rosemarie Wahl
- 90. Geburtstag am 16.05.2021 Herrn Erhard Kalko
- 80. Geburtstag am 18.05.2021 Herrn Alfred Geist

Arbeitskreis Asyl



www.ak-asyl-affalterbach.de



QR-Code

Für Smartphone-Nutzer mit QR-Code-Reader geht es hier ganz schnell zu unserer Website:

Kirchliche Nachrichten



Evang. Kirchengemeinde Affalterbach



Internet: www.kirche-affalterbach.de
 E-Mail: Pfarramt.Affalterbach@elkw.de
 Telefon: 07144 37014

Kontaktzeiten des Sekretariats:
 Dienstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 16.30 bis 19.00 Uhr
 Pfarramtssekretärin: Gabriele Benzler

Termine

Christi Himmelfahrt und Sonntag Exaudi
 (6. Sonntag nach Ostern)

Wochenspruch

„Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“

Johannes 12, 32

Donnerstag, 13. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt

Sonntag, 16. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Kinderkirche (Treffpunkt: Altes Schulhaus)

Mittwoch, 19. Mai

Sitzung des Kirchengemeinderates - vorauss. online

Donnerstag, 20. Mai

09.00 - 10.00 Uhr „Gebet für dich“ (Martinskirche)

Gottesdienstregeln

Es dürfen nur die auf Abstand markierten Plätze belegt werden.

Bitte tragen Sie, wie vorgeschrieben, während des Gottesdienstes eine FFP2-Maske oder eine OP-/medizinische Maske.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Predigt in Papierform

Gemeindeglieder, die zurzeit den Gottesdienst coronabedingt nicht besuchen wollen und auch keinen Zugriff auf unser Online-Angebot haben, können eine ausgedruckte Predigt an der Kirchentüre mitnehmen oder sich von einem Gottesdienstbesucher mitbringen lassen, oder die Woche über eine Kopie im Pfarramt abholen.

Video-Gottesdienste

Zusätzlich zum Gottesdienst in der Martinskirche bieten wir auf YouTube eine Gottesdienstaufzeichnung an; Sie finden sie auf dem gemeinsamen Kanal der Ev. Kirchengemeinde und des CVJM Affalterbach.

Kinderkirche

Die Kinderkirche findet im Freien statt. Bei Regen muss der Kindergottesdienst leider ausfallen.

Gebet für dich!

„Kommt her zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken.“

Matthäus 11,28

Donnerstagsmorgens von 9.00 bis 10.00 Uhr steht ein Gebetsteam in der Martinskirche bereit, das gerne für Sie, unseren Ort und Ihr Gebetsanliegen betet.

An Christi Himmelfahrt, 13. Mai 2021, findet kein "Gebet für dich" statt.

Sitzung des Kirchengemeinderates

Coronabedingt findet die nächste Kirchengemeinderatssitzung am 19. Mai 2021 voraussichtlich wieder online statt. Wir bitten um Verständnis, dass aus diesem Grunde eine Teilnahme als Besucher nicht möglich ist. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Schaukasten.

St. Michael an Murr und Lemberg Kath. Gemeinde Kirchberg, Burgstetten, Affalterbach



E-Mail: StMichael.KirchbergAnDerMurr@drs.de

Pfarrer Julius Ekwueme (leitender Pfarrer),

Telefon: 0152 06140654

Sprechstunde: Donnerstag von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Pfarrbüro in Burgstall.

Pfarrbüro: Röteweg 5, 71576 Burgstetten

Telefon: 07191 69220, Fax: 07191 954264

Bürozeiten:

Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

E-Mail: StMichael.KirchbergAnDerMurr@drs.de

Homepage: www.se-oppweiler-kirchberg.drs.de

7. Sonntag der Osterzeit

Samstag, 15. Mai

18:00 Uhr Eucharistiefeier in Kirchberg

Sonntag, 16. Mai, 7. Sonntag der Osterzeit

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Burgstall – Busle fährt

10:45 Uhr Eucharistiefeier mit Taufe in Affalterbach

Lesungen: L1: Apg 1, 15-17.20a.c-26 L2: 1 Joh 4, 11-16

Ev: Joh 17, 6a.11b-19

Namenstage: 15. Rupert, Sophia, Sonja, Friedrich; 16. Hl. Johannes Nepomukm Adelphus; 17. Walter; 18. Hl. Johannes I, Burkhard, Dietmar, Felix, sel. Blandine Merten; 19. Alkuin, Kuno, Ivo, Verena Bernarda; 20. Hl. Bernhardin v. Siena, Elfriede, Valeria; 21. Hl. Hermann Joseph, Hl. Christophorus Magallanes, Wiltrud, Erenfried, sel. Franz Jägerstätter